

Urteilsschelte ist unerträglich

■ **Betrifft:** Gerichtsurteil Zur Windkraft in Borchon.

Das Windkrafturteil zu Borchon wird ja aktuell von vielen „Experten“ gedeutet. Als Fachanwalt kann ich einige der öffentlichen Äußerungen so nicht stehen lassen. Ich versuche mal, die rechtliche Lage in wenigen Punkten darzulegen:

1. Die Behauptung des Borchener Bürgermeisters und seiner Fraktion, das Gericht habe keine inhaltliche Bewertung vorgenommen, ist falsch. Tatsächlich steht im Urteil ausdrücklich, dass die jetzt gekippten Flächennutzungspläne sämtlich von schweren Abwägungsmängeln gekennzeichnet sind, weil sie insbesondere nicht zwischen sogenannten harten und weichen Tabukriterien unterschieden haben. Das ist ein klarer inhaltlicher Mangel und wird vom VG Minden im Urteil sehr breit erörtert.

2. Genau diese Unterscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht schon seit mindestens 2009 eingefordert. In der Folge gab es mehrere Entscheidungen des OVG Münster, unter anderem zu den Nachbarkommunen Bad Wünnenberg und Büren, mit denen die dortigen Flächennutzungspläne aufgehoben wurden. Also musste jedem Juristen klar sein, dass alle Flächennutzungspläne (auch der Borchener) bis dahin inhaltlich fehlerhaft sind. Das ist übrigens auch vom Borchener Rechtsberater nie bestritten worden.

3. Was in solchen Fällen zusätzlich zu prüfen bleibt, ist die juristisch stets spannende Frage, ob ausnahmsweise inhaltliche Fehler, auch wenn sie – wie hier – durchaus schwer wiegen, allein aufgrund vom Zeitablauf nicht mehr gerügt werden können. Weil damit der mit dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden kollidierende Grundsatz, dass fehlerhafte Regelungen eigentlich nicht

verbindlich sind, durchbrochen wird, gehen die Gerichte hier zu Recht sehr penibel vor und prüfen genau, ob die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Formvorschriften beachtet wurden. Werden – wie in Borchon – Fehler gefunden, hat das zur Konsequenz, dass selbst vor langer Zeit verabschiedete Pläne aufgehoben werden können.

Das ist alles andere als ungewöhnlich und hat erst in 2012 die benachbarten Bad Wünnenberger getroffen. Allseits bekannte Folge: Wegen eines formellen Bekanntmachungsfehlers wurde deren „Uralt-Plan“ aus 1998, inhaltlich ohnehin angreifbar, aufgehoben.

4. Ein schlichter Blick über den Zaun hätte hier also weiterhelfen können und zur Vorsicht mahnen müssen. Bürgermeister Allerdissen hätte nur einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans fassen lassen müssen. In dem Fall hätten eingehende Anträge für Windkraftanlagen bis zu 2 Jahre zurückgestellt werden können. Daraus der Kommune erwachsene Verhandlungsspielräume sind fahrlässig nicht genutzt worden. Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit auch heute noch, greift aber für die Altanträge, sofern sie über 6 Monate zurückliegen, eben nicht mehr.

5. Der Kreis Paderborn hat den Borchener Bürgermeister im Übrigen mehrfach auf diese Möglichkeit hingewiesen, auch deshalb ist die jetzige Borchener Kritik am Landrat vollkommen unberechtigt.

6. Unabhängig von den vorgenannten Argumenten ist die allgemeine Borchener Urteilsschelte unerträglich. Zum Glück gibt es bei uns keine politischen Urteile – es herrscht Gewaltenteilung und das ist die Grundlage unseres Rechtsstaates.

Franz-Josef Tigges
59555 Lippstadt